

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 31. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 18. November 2021

Anfrage 1: Lärm-Blitzer gegen Verkehrsemissionen

Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Anja Schiemann, Mustafa Güngör und die Fraktion der SPD vom 7. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gefahren sieht der Senat für Bürger:innen durch Straßenverkehrslärm, insbesondere innerorts?
2. Wie steht der Senat grundsätzlich zu Lärm-Blitzern, wie sie zukünftig in Frankreich pilotweise getestet werden und kann sich der Senat vorstellen, diese auch im Land Bremen einzusetzen?
3. Müssten nach Ansicht des Senats gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, die einen Einsatz von Lärm-Blitzern auch zur Verkehrsüberwachung im Hinblick auf Autoposer ermöglichen und wenn ja welche?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Lärm, soweit er die Grenzen der Lästigkeit überschreitet, ist grundsätzlich ein Problem. Lärm kann gesundheitliche Risiken, insbesondere herzkreislauf- beziehungsweise ischämische, das heißt gefäßverengende Risiken begründen. Insbesondere zur Nachtzeit kann Lärm ein großes innörtliches Problem darstellen, weil der Nachtschlaf im Zuge unnötiger und damit vermeidbarer Lärmereignisse unterbrochen und mit Auswirkungen für die Gesundheit individuell gestört werden kann.

Aufgrund der hohen innerörtlichen Bevölkerungsdichte können sich singuläre Lärmereignisse besonders schädlich auswirken, weil eine hohe Zahl von Immissionsorten durch eine einzelne Störquelle gleichzeitig erreicht wird.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt den perspektivischen Einsatz von „Lärmblitzern“. Voraussetzung dafür ist aber das Vorhandensein und die Durchführbarkeit eines gerichtsfesten Verfahrens.

Zu Frage 3:

Analog zu den Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Polizei wäre es ohne Änderung der Rechtslage denkbar, auch Lärmübertretungen in rechtlich zulässiger Weise zu erfassen und zu sanktionieren. Allerdings könnte es schwierig werden, eine zum Zeitpunkt „geblitzte“ Lärmübertretung zu beweisen. Die Betroffenen könnten beispielsweise eine zum Zeitpunkt der Feststellung manipulierte, zu laute

Auspuffanlage schnell wieder zurückbauen, so dass bei einer Vorführung bei einer Prüfstelle gegebenenfalls der Originalzustand wiederhergestellt ist. Um „Lärmblitzer“ rechtssicher einsetzen zu können, wäre es zunächst erforderlich, auf technisch sichere Methoden und Verfahren zurückgreifen zu können, deren Ergebnisse im Wege ordnungsrechtlicher- und oder fahrzeugzulassungsrechtlicher Sanktionen gerichtsfest gegen Fahrzeugführer eingesetzt werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das Bundesministerium für Verkehr beabsichtigen, die Bundesanstalt für Straßenwesen damit zu beauftragen, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen bezüglich der Möglichkeit zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen derartige Technologien in justizabler Hinsicht eingesetzt werden können.

Anfrage 2: Entwicklung der Eisvogelpopulationen

Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 7 Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich der Bestand von Eisvögeln jeweils in Bremen und Bremerhaven in den vergangenen Jahren entwickelt?
2. Welche Gebiete im Land Bremen sind als Lebensräume von Eisvögeln bekannt?
3. Welche Schritte hat der Senat bisher unternommen beziehungsweise was plant der Senat, um die Lebensräume des Eisvogels und weiterer Vogelarten, die im Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützte Arten geführt werden, zu schützen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Eine gezielte Erfassung der Eisvogelbestände findet weder in Bremen noch in Bremerhaven statt. Die Bestandsentwicklung der letzten Jahre lässt sich aber durch Auswertung der ehrenamtlich erhobenen Daten der winterlichen Wasser- und Watvogelzählung ermitteln. Diese wird seit 2004 in allen wesentlichen Feuchtgebieten Bremens und Bremerhavens durchgeführt. Da die Eisvögel auch im Winter standorttreu sind, lässt sich daraus die Bestandentwicklung wie folgt ableiten. Insgesamt hat der Eisvogelbestand in Bremen und Bremerhaven in den letzten 20 Jahren zugenommen. Er unterliegt aber über die Jahre zum Teil erheblichen Schwankungen, vor allem durch kalte Winter. Bei zugefrorenen Gewässern finden viele Eisvögel keine Nahrung mehr. Im folgenden Sommer werden diese Verluste aber meistens durch erhöhten Bruterfolg wieder ausgeglichen.

Zu Frage 2:

Lebensräume von Eisvögeln sind praktisch alle Gewässer in Bremen und Bremerhaven. Schwerpunkte sind nahe der Brutplätze, aber auch mitten in der Bremer Innenstadt in den Wallanlagen sowie in den Bürgerparken Bremens und Bremerhavens. In den Außenbereichen sind es vor allem das Blockland, der Kuhgraben und Kuhgrabensee sowie der Unisee. Weiter sind es die Flussniederungen der Wümme, Ochtum, Weser, Lesum und Geeste. Außerdem die Baggerseen in Hemelingen sowie die Lüneplate.

Zu Frage 3:

Regelmäßig genutzte Eisvogelbrutplätze werden bei Bedarf in Stand gesetzt. Da viele dieser Brutplätze in Schutzgebieten oder versteckt liegen ist die Vandalismusgefahr relativ gering. Die Schwerpunkte des Vogelschutzes im Land Bremen liegen allerdings im Schutz der Wiesenvögel. Für diese werden seit vielen Jahren Schutzprogramme

gemeinsam mit der Landwirtschaft umgesetzt. Diese Programme sollen fortgesetzt werden.

Anfrage 3: Errungenschaften, Weiterentwicklung und Wirksamkeit der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit
Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 7. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Errungenschaften und Wirksamkeit der hochschulübergreifenden AG Nachhaltigkeit, an der derzeit primär die Hochschulleitungen und das Wissenschaftsressort beteiligt waren?
2. Was steht nach Ansicht des Senats der Aufnahme der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie weiterer Interessenvertretungen, Klimaschutzmanager:innen, Students for future, Scientist for future, Gleichstellungsbeauftragte oder Ähnlichem, in die AG entgegen beziehungsweise wann soll die Erweiterung der AG in Angriff genommen werden?
3. Wie bewertet der Senat die Forderung, weitere Themen, wie sie nicht zuletzt in einer Anhörung zum Thema Klima- und Umweltschutz an bremischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit genannt wurden – unter anderem verstärkte Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschullehrende und weiteres Hochschulpersonal im Bereich Klima und Nachhaltigkeit – in die Bearbeitungsgegenstände der AG aufzunehmen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Wissenschaftsplan 2025 ist das Ziel beschrieben, dass „Zitat Anfang, - „die staatlichen Hochschulen im Land Bremen zukünftig in einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Wissenschaftsressorts den Austausch über ihre Ideen und Aktivitäten zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ intensivieren, ihre verschiedenartigen Aktivitäten im Feld der Nachhaltigkeit noch besser koordinieren und gemeinsame Aktivitäten planen und durchführen werden“ -, Zitat Ende.

Dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit wurde in seiner Sitzung am 22. April 2020 ein umfassender Bericht über die Errungenschaften und Wirksamkeit der hochschulübergreifenden AG Nachhaltigkeit vorgelegt. Den darin dokumentierten Arbeitsstand bewertet der Senat als zufriedenstellend.

Die Hochschulleitungen haben in der Anhörung zum Klimaschutz und Umweltschutz an bremischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit am 22. September 2021 berichtet, dass die hochschulübergreifende AG Nachhaltigkeit unter Organisation der senatorischen Behörde für Wissenschaft seit ihrer Konstituierung im Januar 2018 einige Male getagt hat, es seit Beginn der Pandemie aber keine weiteren Aktivitäten innerhalb der AG mehr gegeben habe.

Dies war unter anderem damit begründet, dass sich die beteiligten Hochschulleitungen prioritär auf die Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen in der pandemischen Sondersituation konzentrieren mussten.

Der Senat begrüßt eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Treffen der AG.

Zu Frage 2:

Vor dem Hintergrund der unter 1. zitierten Formulierung aus dem Wissenschaftsplan 2025 ist eine Erweiterung der AG um außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder

einzelne Interessenvertretungen bisher nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der AG könnte themenbezogen für einzelne Sitzungstermine erfolgen, zum Beispiel, wenn Fragen der Forschung oder Fragen der studentischen Beteiligung thematisiert werden.

Zu Frage 3:

Der Senat steht der Anregung, die beispielhaft genannten Themen innerhalb der AG zu beraten, offen gegenüber. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird diese Anregung aufgreifen.

Anfrage 4: Übergang vom Teilhabechancengesetz in den ersten Arbeitsmarkt Anfrage der Abgeordneten Jasmina Heritani, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 7. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Branchen im Bereich der privaten Arbeitgeber und in welchen Unternehmen, Großunternehmen, KMU, sind jeweils wie viele Programmteilnehmende des Paragraph 16e und Paragraph 16i SGB II im Land Bremen beschäftigt und von wem und wie werden die Teilnehmenden betreut?
2. Inwieweit erfolgten bereits Überleitungen von Programmteilnehmenden des Paragraph 16e und Paragraph 16i SGB II in den ersten Arbeitsmarkt?
3. Wenn Menschen bereits Zugang zum ersten Arbeitsmarkt gefunden haben, in welchen Branchen und Unternehmen, Großunternehmen, KMU, sind sie beschäftigt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Statistik der Jobcenter ist eine Abgrenzung der „privaten“ Arbeitgebenden zu „nicht-privaten“ Arbeitgebenden, inklusive Beschäftigungsträgern, nicht enthalten. Ebenso liegen keine systematischen Informationen zur Unternehmensgröße der Beschäftigungsbetriebe vor. Die angefragten Daten können daher mit Blick auf den Bereich der private Arbeitgebenden kurzfristig nicht ermittelt werden.

Aus einer Sonderauswertung des Jobcenters Bremen für den Bericht zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes an den Beirat geht hervor, dass neun Prozent der im August geförderten Personen bei privaten Arbeitgeber:innen beschäftigt sind, 61 der aktuell 684 nach Paragraph 16i geförderten Personen.

Die Betreuung der geförderten Personen erfolgt bei privaten Arbeitgebenden sowohl in Bremen als auch Bremerhaven durch von den jeweiligen Jobcentern beauftragte Dritte. Die Betreuung erfolgt nach einem ganzheitlichen Ansatz. Dieser beinhaltet unter anderem Unterstützungen beim Aufbau von Tagesstrukturen und des Umsetzens von Anforderungen im Arbeitsalltag sowie Krisenintervention beziehungsweise Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz. Außerdem gehört zur Betreuung auch ein Übergangsmangement während der laufenden Förderung beziehungsweise zum Ende des geförderten Beschäftigungsverhältnisses sowie regelmäßige Überprüfungen der Integrationsfortschritte im Sinne einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und des Leistungsvermögens sowie der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen erfolgten im Zeitraum Januar 2019 bis Dezember 2020 insgesamt 50 Austritte aus der Förderung „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach Paragraph 16e SGB II. Davon mündeten acht Austritte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Im selben Zeitraum erfolgten insgesamt 134 Austritte aus der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach Paragraph 16i SGB II. Davon mündeten 21 Austritte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Zu Frage 3:

Informationen zu den Branchen beziehungsweise Wirtschaftsabschnitten sowie zur Betriebsgröße der Unternehmen, zu denen Übergänge aus geförderter Beschäftigung stattgefunden haben, liegen in der Statistik der Jobcenter nicht vor und können nicht ermittelt werden.

Anfrage 5: Schadstoffe in Kunststoffgeschirr mit Bambusbeimischung und Co. Anfrage der Abgeordneten Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Situation, dass sich trotz Verbots Kunststoffgeschirre mit Beimischung von Bambusmehl, Reishülsen, Maisstärke oder Weizenstroh im Umlauf beziehungsweise auf dem Markt befinden, die gesundheitsschädliche Schadstoffe freisetzen können?
2. Was plant der Senat, um dieser Fehlentwicklung entgegen zu wirken, zum Beispiel indem er sich für eine verstärkte Kontrolle der sich im Umlauf befindender Produkte und/oder, auf Bundesebene, für eine Rückholaktion dieser Produkte einsetzt?
3. Inwiefern setzt sich der Senat dafür ein, dass Verbraucher:innen über die gesundheitlichen Gefahren der genannten Materialien und gleichzeitig über alternative, gesundheitlich unbedenkliche Produkte aus reinem Bambus-Holz, Edelstahl, Glas oder Porzellan aufgeklärt werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat stellt fest, dass es sich bei Lebensmittelkontaktmaterialien, die aus Kunststoffen unter Zusatz von Bambus oder anderen pflanzenbasierten Stoffen hergestellt werden, um Erzeugnisse handelt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung, EU, Nummer 10/2011 fallen. Er stellt weiter fest, dass für Bambus/Bambusmehl und ähnliche Materialien bisher keine Zulassung zu deren Verwendung erteilt worden ist. Daher erfüllen diese Produkte nicht die Anforderungen der einschlägigen EU Vorschriften und sind somit in der Europäischen Union nicht verkehrsfähig.

Der Senat teilt die Bedenken der Verbraucher:innen, dass es bei diesen Lebensmittelkontaktmaterialien zur Freisetzung gesundheitsschädlicher Substanzen kommen kann und unterstützt die Maßnahmen auf regionaler, nationaler und EU-Ebene zur Durchsetzung des Verbotes des Inverkehrbringens dieser Produkte.

Zu Frage 2:

Der Senat ist im Rahmen der Ländervereinbarung am Betrieb der Länderkontaktstelle für die Überwachung des Handels im Internet, G@ZIELT, beteiligt und hat im Rahmen der risikoorientierten Produktrecherche die Suche nach derartigen Angeboten im Online-Handel beauftragt.

Werden Inverkehrbringer ermittelt, stellt der Senat sicher, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landes Bremen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung des Verbots zum Inverkehrbringen der Bambus-Bedarfsgegenstände überwacht.

In diesem Zusammenhang werden auch die eingehenden Meldungen des europäischen Schnellwarn- und Amtshilfesystem und die daraus resultierenden Maßnahmen, wie Rückrufe und Rücknahmen überwacht.

Lebensmittelkontaktgegenstände, die aus einem Melamin-Formaldehyd-Harz bestehen, welches als Additiv nicht zugelassene pflanzliche Fasern oder Mehle, wie zum Beispiel Bambus, Mais oder andere Füllstoffe enthalten, werden in Bremen sofern sie seit dem 1. Januar 2021 als Probe zur Begutachtung gelangen, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Der Senat begrüßt und unterstützt den EU-weiten Aktionsplan zur Durchsetzung des Verkehrsverbotes, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass Kunststoffherzeugnisse, die diese pflanzlichen Zusatzstoffe enthalten und die nicht den EU-Vorschriften entsprechen, an den Grenzen zurückgewiesen werden.

Zu Frage 3:

Der Senat hält die Information der Verbraucher:innen über dieses Thema für wichtig und dringend erforderlich. Neben der Erfüllung der fachlichen und sachlichen Verpflichtungen im Verbraucherschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit, unterstützt der Senat die Verbraucherzentrale des Landes bei der Einschätzung der Rechtsvorgaben und informiert zu den Möglichkeiten behördlichen Handelns.

Der Senat stellt fest, dass die durch die Verbraucherzentrale Bremen bereit gestellten Informationsmaterialien zu diesem Thema eine wertvolle Unterstützung für Verbraucher:innen darstellen, um sich umfassend und nachhaltig mit der Materie beschäftigen zu können. An gleicher Stelle können sich die Verbraucher:innen auch über unbedenkliche Alternativen zu diesen mit Pflanzenfasern oder –mehlen angereicherten Produkten informieren.

Anfrage 6: Kontrolliertes Glücksspiel im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 12. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat in der Reduzierung der Konzessionen für Spielhallen im Land Bremen infolge des Glücksspielstaatsvertrages, GlüStV, 2021 und dessen geplanter Umsetzung auf landesgesetzlicher Ebene?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Zunahme des illegalen Online-Glücksspiels im Land Bremen insbesondere zu Corona-Zeiten?
3. Inwieweit kommt für den Senat bei der Änderung des Bremer Spielhallengesetzes in Betracht, ähnlich wie andere Länder von der Ausnahmeregelung des Paragraph 29 Absatz 4 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen und damit einen befristeten Bestandschutz für bereits bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund zueinanderstehen, zu gewähren, wenn die notwendige Qualität gesichert ist?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es wird derzeit an einem Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021, GlüStV 2021, gearbeitet. Der Entwurf sieht dabei keine Ausnahmeregelung vom Verbot der Mehrfachkonzession vor. Der Senat sieht die Notwendigkeit einer quantitativen Regulierung von Glücksspielangeboten durch eine Begrenzung deren Verfügbarkeit und der einhergehenden Spielanreize. Das Verbundverbot wurde daher ausdrücklich als adäquates Mittel zur Suchtprävention in das Bremische Spielhallengesetz, BremSpielhG, aufgenommen. Zudem soll dadurch einer Konzentration von Spielhallen in den Stadtteilen entgegengewirkt werden.

Durch die Nichtanwendung der Öffnungsklausel werden voraussichtlich circa 35 Spielhallen an 29 Standorten im Land Bremen keine neue Erlaubnis nach dem BremSpielhG bekommen können. Hiervon könnten circa 120 Arbeitsplätze betroffen sein, bei denen es sich vorwiegend um Minijobs im Servicebereich handelt.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine konkreten Zahlen zu einer Zu- oder Abnahme des illegalen Onlineglücksspiels seit Beginn der Pandemie durch Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen vor.

Die Tatsache, dass die coronabedingten Maßnahmen im Land Bremen auch zu vorübergehenden Schließungen im Bereich Glücksspiel geführt haben, könnte bewirkt haben, dass Bürgerinnen und Bürger auf Onlineangebote und auch auf illegale Onlineangebote ausgewichen sind.

Die Fachstelle Glücksspielsucht in Bremen berichtet davon, dass während der Coronapandemie ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Glücksspielmöglichkeiten in Spielhallen und der Nutzung bei Spieler:innen mit pathologischem Spielverhalten zu erkennen war. In Zeiten des Lockdowns, in denen die Spielhallen geschlossen waren, gelang es vielen Klient:innen der Fachstelle, ihre Zeit mit anderen Tätigkeiten zu füllen und das Spielen gänzlich zu unterlassen. Dies galt vor allem für Menschen, die keine Affinität zu Internet-Tätigkeiten aufweisen. Nach Wiedereröffnung der Spielhallen stiegen die Nutzungszahlen bei dieser Gruppe erneut stark an.

Auf der anderen Seite sind vermutlich Suchterkrankte, die bis dahin vor Ort gespielt haben, ins Internet gewechselt. Dieser Effekt wurde teilweise noch durch die Legalisierung des Glücksspiels verstärkt, mit der das Glücksspiel auch von Menschen mit problematischem Spielverhalten nun zunehmend als Normalität und Unterhaltung gewertet wird.

Zu Frage 3:

Von der Öffnungsklausel aus Paragraph 29 Absatz 4 GlüStV 2021 soll kein Gebrauch gemacht werden, da anderenfalls die bisherigen Bemühungen Bremens zur konsequenten Umsetzung der Ziele des GlüStV 2021 und des BremSpielhG, insbesondere die Suchtbekämpfung, Paragraph 1 Nummer 1 GlüStV 2021, wieder aufgeweicht würden beziehungsweise sogar ins Leere gingen. Nach Kenntnis des Senats werden zudem die Stadtstaaten Berlin und Hamburg ebenfalls nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Anfrage 7: SARS-CoV-2-Impfpflicht für Beschäftigte in Kitas und Schulen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Sandra Ahrens, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 12. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Erarbeitungsstand befindet sich die von der Senatorin für Kinder und Bildung medienwirksam geforderte SARS-CoV-2-Impfpflicht für alle Beschäftigte in Kitas und Schulen und ab wann soll eine derartige Regelung in Kraft treten?

2. Inwiefern plant der Senat folglich, den individuellen SARS-CoV-2-Impfstatus aller Beschäftigter in Kitas und Schulen im Land Bremen verbindlich in Erfahrung zu bringen und von wem sollen derartige Abfragen ab wann durchgeführt werden?

3. Mit welchen Sanktionen sollen impf-, beziehungsweise auskunftsunwillige Beschäftigte in Kitas und Schulen nach Planung des Senats zukünftig im Rahmen derartiger Maßnahmen belegt werden und welche etwaigen Auswirkungen auf die bereits angespannte Personalsituation in Kitas und Schulen könnten hieraus nach Einschätzung des Senats erwachsen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Forderung nach einer Impfpflicht wurde auf der KMK eingebracht, hat aber bislang noch keine Mehrheit gefunden. Mit dieser Forderung wurde eine wichtige Debatte über die Notwendigkeit einer Impfpflicht für Beschäftigte in den Einrichtungen angestoßen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden und in denen aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Das trifft besonders für KiTas und Schulen zu, insbesondere da, wo Kinder unter zwölf Jahren, für die bisher noch keine Impfung zugelassen ist, betreut werden. Ein Alleingang Bremens bei der Einführung einer Impfpflicht war und ist nicht geplant. Die Einführung einer Impfpflicht ist Sache des Bundesgesetzgebers. Selbstverständlich wären Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und ebenso wie die Kinder auf die Solidarität ihrer Kolleg:innen angewiesen sind, von einer Impfpflicht ausgenommen.

Zu Frage 2:

Die Impfstatusabfrage ist entsprechend dem Senatsbeschluss vom 12. Oktober 2021 bereits eingeleitet, die Rückmeldungen gehen derzeit bei der senatorischen Behörde ein und werden ausgewertet. Da aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung nur die Arbeitgeber selbst abfragen dürfen, sind die Freien Träger im Kita- und Schulbereich dringlich gebeten worden, ihre Beschäftigten ebenfalls abzufragen und uns die Ergebnisse in Form einer Quote mitzuteilen. Dem sind die Träger auch fast einhellig gefolgt und führen derzeit ebenfalls entsprechende Abfragen durch.

Zu Frage 3:

Solange es keine Impfpflicht auf Bundesebene gibt, kann und wird es keine Sanktionierung von Ungeimpften geben. In Bezug auf den Impfstatus Auskunftsunwillige haben das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen. Den Umgang mit den Widersprüchen regeln die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Impfstatusabfrage dient auch dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unter Pandemiebedingungen den bestmöglichen Schutz vor Infektionen sowohl der Beschäftigten als auch der betreuten und beschulten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Diejenigen, die nicht geimpft sind, müssen selbstverständlich ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und zum Schutz der Kinder im Rahmen des Notwendigen und Möglichen leisten, etwa im Rahmen eines stärkeren Testregimes. Schon jetzt gilt in Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen für ungeimpfte Personen die Pflicht zur regelmäßigen Testung nach Paragraph 16 Absatz 4 der Corona-Verordnung.

Anfrage 8: Familienfreundliche Hochschulen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 13. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Ansatz, bei Neu- und gegebenenfalls Erweiterungsbauten an Bremer Hochschulen bereits in den Planungsverfahren familienfreundliche Angebote wie Eltern-Kind-Räume mitzudenken – mit dem Ziel, derartige Infrastruktur von vornherein einzuplanen und somit späteren potenziell teureren Nachrüstungen beziehungsweise -anbauten vorzubeugen?

2. Welche familienfreundlichen Angebote und im Speziellen Eltern-Kind-Räume für Studierende sowie Beschäftigte und ihre Kinder mit Still- und Wickelmöglichkeiten werden nach Kenntnisstand des Senats bei derzeit geplanten Neubauten wie insbesondere dem Hörsaal- und Veranstaltungszentrum, HVZ, an der Universität Bremen eingeplant?

3. Wie wird aktuell die Beteiligung der Frauenbeauftragten bei baulichen Vorhaben an den Hochschulen sichergestellt und wie könnte sie nach Ansicht des Senats noch verbessert werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt einen solchen Ansatz ausdrücklich. Die frühzeitige Einbeziehung quantitativer und qualitativer Bedarfe für familienfreundliche Angebote kann gegebenenfalls später auftretenden Umbauerfordernissen vorbeugen. Familienfreundliche Bedingungen sowohl für das Studium als auch die Berufstätigkeit herzustellen und zu sichern, ist zudem ein wichtiges Anliegen der Hochschulen im Land Bremen.

Zu Frage 2:

Nach Kenntnisstand des Senats wird seitens der Hochschulen an die Planung für Hochschulneubauten grundsätzlich der Anspruch gestellt, dass die Anforderungen an eine familienfreundliche Nutzung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mitbedacht werden. Insbesondere in der Planung für den Neubau Hörsaal- und Veranstaltungszentrum auf dem Universitätsgelände werden neben Still- und Wickelräumen auch Eltern-Kind-Büros sowie Spielecken für die Kinder berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Bei Beginn der Planungen für Neubauten auf dem Universitätsgelände finden ausführliche Nutzer:innengespräche mit der Universität und Vertreter:innen der Studierenden statt. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Belange zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium und Beschäftigung berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Senats ist es erforderlich, dass die Frauenbeauftragten zukünftig zu den Nutzer:innengesprächen eingeladen werden, um so bei der Gestaltung mitzuwirken.

Bei baulichen Maßnahmen wie Neu- und Erweiterungsbauten an der Hochschule Bremen wird im Rahmen der Gremienanhörung auch die Frauenbeauftragten mit einbezogen und bekommen somit die Möglichkeit sicherzustellen, dass familiäre Belange, wie Eltern-Kind-Räume und Still- und Wickelmöglichkeiten in der Planung berücksichtigt werden.

Die Hochschule Bremerhaven hat derzeit keinen formalisierten Prozess der Einbeziehung von Frauenbeauftragten bei baulichen Vorhaben. Die Hochschule Bremerhaven ist deshalb gerade dabei, diesbezüglich Regelungen zu treffen, so dass bereits in entsprechenden Auftakt-Planungsrunden die relevanten Vertretungen und Beauftragten, unter anderem die Frauenbeauftragten einzubeziehen sind. Je nach Art des Vorhabens wird dann in den Auftaktrunden die Art der weiteren Einbindung der Frauenbeauftragten zu spezifizieren sein.

An der Hochschule für Künste Bremen werden bauliche Maßnahmen und räumliche Veränderungen in der zweiwöchentlichen Sitzung des Rektorats vorgestellt. An diesen Sitzungen ist die Frauenbeauftragte als ständiger Gast beteiligt und kann Vorschläge aktiv einbringen.

Anfrage 9: Wann fließt die Investitionsförderung für die Kinderklinik in Reinkenheide?

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wann kann das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide mit einem verbindlichen Förderbescheid und mit der Auszahlung der Fördermittel für den Neubau der Kinderklinik rechnen?

2. Inwieweit besteht nach Kenntnis des Senats die Gefahr, dass es zu einem vorübergehenden Baustopp kommt?

3. Welche Möglichkeiten für einen vorzeitigen Förderbescheid oder für eine vorzeitige Auszahlung sieht der Senat, etwa durch vom Haushalts- und Finanzausschuss zu beschließende Nachbewilligungen oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Vor Erlass eines Fördermittelbescheides im Rahmen der beabsichtigten Einzelförderung für die Kinderklinik Bremerhaven ist ein durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) verabschiedeter Haushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie ein von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven beschlossener Haushalt, wegen der 1/3 Finanzierung der Stadtgemeinde Bremerhaven, erforderlich. So setzt die in 2022 beabsichtigte Einzelförderung die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel voraus. Sobald die notwendigen politischen Beschlüsse gefasst worden sind, wird der Fördermittelbescheid, voraussichtlich Anfang 2022, erlassen und werden - nach Bestandskraft des Bescheides - die Fördermittel in Abhängigkeit zum jeweiligen Baufortschritt ausgezahlt.

Zu Frage 2:

Die Geschäftsführung des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide hat die Gesundheitsbehörde unter anderem im Juni 2021 auf das Risiko eines möglichen vorübergehenden Baustopps hingewiesen. Begründet wurde dies insbesondere mit erheblich gestiegenen Baukosten, die nicht über die Pauschalfördermittel nach Paragraph 11 BremKrhG abgedeckt werden können. Daher benötigt das Klinikum eine verbindliche, Einzel-, Fördermittelzusage über die Finanzierung der Kinderklinik.

Nach Kenntnis des Senats besteht derzeit keine Gefahr eines vorübergehenden Baustopps, da die Liquidität des Bauvorhabens gesichert ist. Das Klinikum benötigt jedoch durch einen zu erteilenden Fördermittelbescheid eine entsprechende Planungs-/ Finanzierungssicherheit.

Entscheidend ist allerdings die weitere Entwicklung der Baukosten. Sofern diese weiter steigen, obliegt es der Geschäftsführung, die baulichen Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen.

Zu Frage 3:

Eine frühere Auszahlung der Fördermittel für den Neubau der Kinderklinik im Rahmen der beabsichtigten Einzelförderung, noch in 2021, ist gemäß dem bremischen Krankenhausgesetz nicht möglich, da das Krankenhausinvestitionsprogramm 2021 keine Einzelförderung nach Paragraph 12 BremKrhG vorsieht und zudem keine zusätzlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2021 eingestellt worden sind. Der Erlass eines vorzeitigen Fördermittelbescheides ist aus den genannten Gründen ebenfalls nicht möglich.

Eine vorzeitige Auszahlung der Fördermittel ist aber auch nicht notwendig, da derzeit kein Liquiditätsengpass beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide besteht. Nachbewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen sind ebenfalls nicht erforderlich, weil die zur Gewährung einer Einzelförderung nach Paragraph 12 BremKrhG zusätzlichen Haushaltsmittel ab dem kommenden Haushalt – vorbehaltlich der politischen Beschlüsse - zur Verfügung stehen werden.

Anfrage 10: Pflegekinder im Ausland

**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)
vom 14. Oktober 2021**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche, die sich aus Fürsorgegründen in behördlicher Obhut der Städte Bremen oder Bremerhaven befanden, wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Juli 2021 zur intensivpädagogischen Erziehungshilfe bei Familien im Ausland untergebracht, bitte getrennt nach Jahren und Kommunen ausweisen?

2. In welche Länder wurden die Kinder und Jugendlichen aus Frage 1. verbracht und wie hoch waren die von den Kommunen zu tragenden Kosten für die Hilfen zur Erziehung durch Familien im Ausland, bitte getrennt nach Jahren ausweisen?

3. In wie vielen Fällen mussten Maßnahmen der intensivpädagogischen Erziehungshilfe bei Familien im Ausland im oben genannten Zeitraum vorzeitig abgebrochen werden und welche Gründe haben die Behörden zu dieser Entscheidung jeweils bewogen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Zwischen dem 1. Januar 2017 und 31. Juli 2021 hat das Jugendamt Bremen im Rahmen von intensivpädagogischen Maßnahmen gemäß Paragraf 35 SGB VIII vier Jugendliche bei Familien im Ausland untergebracht. Dabei hat es sich in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils eine Person gehandelt, im Jahr 2019 waren es zwei Personen.

Das Jugendamt Bremerhaven hat keine Kinder oder Jugendliche im Ausland untergebracht.

Zu Frage 2:

Die Träger der Maßnahmen haben in den genannten Fällen mit den Ländern Polen, Rumänien und Spanien kooperiert.

Die Kosten beliefen sich in 2017 auf rund 75 000 Euro, in 2018 auf rund 94 000 Euro, in 2019 auf rund 106 000 Euro, in 2020 auf rund 95 000 Euro und bis Juli 2021 auf rund 8 000 Euro.

Zu Frage 3:

In einem Einzelfall wurde die Maßnahme auf Wunsch des jungen Menschen frühzeitig beendet. Das Einverständnis der Jugendlichen ist eine Grundvoraussetzung für die Maßnahmen im Ausland.

Anfrage 11: Meldungen von Corona-Erkrankungen bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen als Arbeitsunfall

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 14. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Corona-Erkrankungen wurden bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen seit März 2020 als Arbeitsunfall von Kita-Kindern, Schüler:innen oder Studierenden gemeldet; falls möglich, bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln.

2. Wie viele Corona-Erkrankungen wurden seit März 2020 bei der Unfallkasse als Arbeitsunfall von Angestellten im öffentlichen Dienst gemeldet; falls möglich, bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln.

3. Wie wird in Kitas, an Schulen, in Hochschulen und in den anderen Dienststellen des öffentlichen Dienstes in beiden Stadtgemeinden darauf hingewiesen, dass eine nachweislich in diesen Einrichtungen erfolgte Corona-Infektion als Arbeitsunfall gemeldet werden kann und dies sowohl für Beschäftigte als auch Kinder, Schüler:innen und Studierende gilt?

Antwort des Senats

Vorbemerkung:

Die Zahlen zu Frage 1 und 2 sind bereinigt um Vorgänge, die wegen Unzuständigkeit von der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen weitergeleitet oder aufgrund von Versicherungsfreiheit der verbeamteten Personen abgelehnt wurden.

Zu Frage 1:

Bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen sind für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler:innen und Studierende fünf Arbeitsunfälle verzeichnet, vier in Bremen, ein in Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen sind für die Mitgliedsbetriebe der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen 24 Arbeitsunfälle verzeichnet, 16 in Bremen, acht in Bremerhaven. Gehören die Mitgliedsbetriebe zum Gesundheitsdienst oder zur Wohlfahrtspflege, werden COVID-19-Erkrankungen in der Regel als Berufskrankheit der Ziffer 3101 angezeigt.

Zu Frage 3:

Die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen hat ihren Mitgliedsunternehmen mit E-Mail vom 8. Oktober 2020 ein ausführliches Informationsschreiben mit dem Betreff „COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit“ zukommen lassen und dabei insbesondere um die Weiterleitung an die zugeordneten Dienststellen gebeten. Ergänzend erfolgten Veröffentlichungen auf der Homepage <https://www.ukbremen.de>. Unabhängig davon wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., DGUV, überregionale/bundesweite Informationskampagnen durchgeführt. Dazu gehört auch die Unterrichtung der Ärzteschaft, damit auch Ärztinnen und Ärzte mögliche Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat seinen Beschäftigten sowohl das Schreiben der Unfallkasse als auch weitere Informationen hierzu unverzüglich über das Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Hochschulen wurden ebenfalls durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen entsprechend informiert. Bei einer Meldung eines positiven Corona-Falls zum Beispiel an der Universität wird bei der Kontaktkettenermittlung auch die Möglichkeit einer meldepflichtigen Corona-Erkrankung als Arbeitsunfall mitbewertet.

Über die Homepage des Referats Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz wird darauf hingewiesen, dass bei einer wissentlichen Infektion während des Dienstes mit dem Corona-Virus SARS-Cov2 eine Meldung erfolgen kann. Dieses würde eine Prüfung im Rahmen der Unfallanalyse sowie gegebenenfalls bei nachweislicher Infektion im beruflichen/studierenden Umfeld oder auf dem Weg zu beziehungsweise von der Universität eine anschließende Meldung als Arbeitsunfall bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen nach sich ziehen.

Das Gesundheitsressort informierte mündlich wie schriftlich im Betrieblichen Gesundheitsmanagement Erfahrungsaustausch über die Notwendigkeit der Meldung eines Arbeitsunfalles bei den Unfallversicherungsträgern, wenn die Infektion während der Tätigkeit oder dem Arbeitsweg vermutet wird. Diese Information wurde durch das Referat Gesundheitsmanagement im bremischen öffentlichen Dienst beim Senator für Finanzen mündlich wie auch schriftlich an das „Netzwerk betriebliches Gesundheitsmanagement im bremischen öffentlichen Dienst“, in dem sich BGM-Beauftragte der bre-

mischen Dienststellen fachlich austauschen und an die Netzwerkveranstaltung „Runder Tisch BEM“, in der sich die Beauftragten für das betriebliche Eingliederungsmanagement der bremischen Dienststellen fachlich austauschen, weitergeben.

Anfrage 12: Weitergabe von Daten über Cannabis-Konsument:innen an die Führerscheinstelle

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 19. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Werden auch in Bremen Daten von Drogenkonsument:innen bei Vorliegen einer sogenannten geringfügigen Menge Cannabis an die Führerscheinstelle weitergegeben, wenn diese in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Teilnahme am Straßenverkehr steht?
2. Wenn ja, wie oft wurden solche Daten in den vergangenen zwei Jahren an die Führerscheinstelle weitergegeben?
3. Welche landesrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um diese Praxis abzustellen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Polizei ist nach Paragraph 2 Absatz 12 Straßenverkehrsgesetz zum Zwecke von Eignungs- und Befähigungsprüfungen von Fahrerlaubnissen verpflichtet, bekannte Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln. Hier inbegriffen ist im Hinblick auf Paragraph 14 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung grundsätzlich auch die Weitergabe der Daten bei Vorliegen von Sachverhalten mit einer sogenannten geringfügigen Menge Cannabis, auch wenn sie in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Straßenverkehr steht. Diese Vorgehensweise gilt bundesweit und sie verletzt nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu Frage 2:

Zur Beantwortung der Frage war sowohl eine Recherche mit Suchbegriffen als auch eine händische Durchsicht erforderlich. In Bremerhaven wurden im angefragten Zeitraum, Stand: 28. Oktober 2021, neun Mal solche Daten an die Fahrerlaubnisbehörde weitergeleitet. In Bremen wurden im gleichen Zeitraum 61 solcher Datensätze an die Fahrerlaubnisbehörde weitergeleitet.

Zu Frage 3:

Es können und werden keine landesrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Die Polizei ist an die gesetzlichen Vorgaben des Paragraph 2 Absatz 12 StVG gebunden.

Anfrage 13: Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 1. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über die sogenannten „Young Carers“, also Kinder und Jugendliche, die sich um die häusliche Pflege von Angehörigen kümmern und sind dem Senat dahingehend empirische Zahlen für das Land Bremen, falls möglich aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, bekannt?

2. Welche Maßnahmen gibt es bereits im Land Bremen, um diese Gruppe pflegender Kinder und Jugendliche aktiv zu unterstützen, und welche weiteren Maßnahmen hält der Senat für notwendig?

3. Inwieweit können bestimmte Maßnahmen und Projekte in anderen Bundesländern und Kommunen in diesem Zusammenhang auch für Bremen von Interesse sein und als Vorbild fungieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Sozialdienst Erwachsene hat Kenntnis von pflegebedürftigen Elternteilen, die im „Akzent-Wohnen“ oder mit ISB-Unterstützung leben. Hier gab es gelegentlich von Pflegediensten Rückmeldungen zu den überforderten Kindern. In diesen wenigen Einzelfällen wurde der Sozialdienst Junge Menschen des Jugendamtes beteiligt. Die genaue Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen wurde nicht erfasst.

Unabhängig davon hat das Jugendamt Bremen in Einzelfällen zu pflegenden Kindern und Jugendlichen Kontakt. Die Einschätzung des Jugendamtes ist, dass es in diesen Einzelfällen oft um Selbstbestimmung und die Angemessenheit von Verantwortungsübernahme geht. Für die Zielgruppe erfolgt kein gesondertes Controlling.

Zu Frage 2:

In Bremen ist beim „Paritätischen“ aus dem Engagement Einzelner ein Gruppenangebot für pflegende Kinder und Jugendliche entstanden. Die Gruppe trifft sich monatlich an einem Nachmittag in der Zeit von 17 bis 19 Uhr. Pflegedienste vor Ort erleben, dass Kinder und Jugendliche Pflegeaufgaben in der Familie übernehmen und dadurch in eine Überforderungssituation geraten. So kann es beispielsweise sein, dass ein Vater pflegebedürftig ist, die Mutter als Pflegeperson vorgesehen ist, aufgrund eigener Berufstätigkeit diese Anforderung aber nicht erfüllen kann. Kinder und Jugendliche führen in solchen Situationen Aufgaben der Grundpflege durch, wie Medikamentengabe, Ausleeren des Urinbeutels, Essen anreichen et cetera. Der erste Schritt in die Gruppe ist oft schambelastet, unterstützt die Betroffenen aber in den Situationen.

Bei Pflegediensten sind vereinzelt Fälle bekannt, in denen Kinder aufgrund der Pflegesituation die Schule vernachlässigen und kaum soziale Kontakte zu Gleichaltrigen haben. In der Regel wird in diesen Fällen das Case Management seitens der Schule eingeschaltet. In der Selbsthilfegruppe finden die Kinder Halt und treffen Gleichgesinnte.

Aus Sicht des Jugendamtes handelt es sich um Einzelfälle, für die aus dem Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe keine gesonderten Angebote erforderlich sind. Die zur Verfügung stehenden Jugendhilfemaßnahmen sind ausreichend, um die spezifischen Bedarfe abzudecken, das Angebot der Selbsthilfegruppe ist eine sinnvolle spezifizierte Ergänzung.

Zu Frage 3:

Die Internetseite „Pausentaste.de“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist ein „Portal für Young Carer“, auf dem Kinder und Jugendliche für ihre Fragen Unterstützung bekommen und Adressen in ihrer Nähe erfragen können. Die Informationen auf der Seite sind jugendgerecht aufbereitet und hervorragend geeignet, auch junge Menschen in Bremen zu informieren.

Anfrage 14: Verausgabung von Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 4. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass das Land Bremen die ihm im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zustehenden Finanzhilfen, unter Wahrung der innerhalb der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung verabredeten Frist, vollständig verausgabt haben wird?
2. In welchem finanziellen Umfang ist zum aktuellen Zeitpunkt bereits ein hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehender Mittelabfluss in welche jeweiligen Bauvorhaben erfolgt?
3. Inwiefern kam es bei der Umsetzung besagter zur Förderung angemeldeter Bauvorhaben bisher zu Verzögerungen oder anderweitigen Problemen, sodass es Bremen gegebenenfalls nicht gelingen wird, die ihm zustehenden Fördermittel vollumfänglich fristgerecht zu verausgaben und welche Strategie verfolgt der Senat, um dieses Szenario zu vermeiden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die vorgesehenen Projekte haben für die Senatorin für Kinder und Bildung, Immobilien Bremen und den Umweltbetrieb eine hohe Priorität. Die für eine Förderung erforderlichen Rahmenbedingungen wurden eingehalten, es sind Teilprojekte gebildet worden und die Beauftragungen sind spätestens im Dezember 2020 erfolgt. Zwischen den Beteiligten findet ein permanenter Austausch statt. Die Unternehmen sind aufgefordert, die Projekte möglichst weit voranzubringen und erbrachte Leistungen zeitnah abzurechnen.

Zu Frage 2:

Größere Summen für Baumaßnahmen oder vorbereitende Baumaßnahmen der Stadtgemeinde Bremen sind bislang insbesondere an der Schule Sodenmatt, der Schule an der Humannstraße, der Helene-Kaisen-Schule, der Schule an der Karl-Lerbs-Straße, der Schule an der Lessingstraße und der Schule an der Freiligrathstraße erforderlich. Die Stadtgemeinde Bremerhaven setzt die zusätzlichen Bundesmittel für die Goetheschule ein.

Bis November 2021 wurden für das Land Bremen bereits Mittel im Umfang von 3 750 304,74 Euro zum Abruf angemeldet. Aufgrund haushaltstechnischer Probleme mit der Bundeskasse sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Mittel tatsächlich vereinnahmt worden. Diese technischen Probleme betreffen auch noch andere Bundesländer. Die Senatorin für Kinder und Bildung bemüht sich hier jedoch gemeinsam mit der Bundeskasse eine Lösung zu finden.

Zu Frage 3:

Die vorgesehene Frist ist für Bauprojekte grundsätzlich eng bemessen. Der nicht vorhersehbare starke Anstieg der allgemeinen Nachfrage im Bausektor innerhalb des letzten Jahres hat zu einer sehr angespannten Marktlage geführt. Zusätzlich sind für einige erforderliche Rohstoffe Lieferengpässe aufgetreten. Dadurch ist es zu Projektverzögerungen gekommen. Zudem setzen die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund voraus, dass die Mittel erst nach Eingang der Rechnungen abgerufen werden können. Vor dem Hintergrund der kurzen Fristsetzung und der hohen

Hürden für den Mittelabruf hat die Senatorin für Kinder und Bildung bereits im ersten Quartal 2021 versucht, eine Fristverlängerung beim Bund zu erwirken, nahezu alle Bundesländer stehen hier vor demselben Problem. Es konnte in Verhandlungen mit dem Bund zunächst nur eine Fristverlängerung für die Vorlage der Verwendungsnachweise um drei Monate erwirkt werden. Die Verausgabung der Mittel müsste nach den geltenden Regelungen weiterhin bis Ende 2021 erfolgen.

Aktuell plant allerdings Niedersachsen über eine Initiative im Bundesratsplenum, die Frist für die Förderung um ein Jahr, mindestens jedoch um sechs Monate zu verlängern, per sofortiger Sachentscheidung. Bremen unterstützt diese Initiative ebenso wie andere Bundesländer.

**Anfrage 15: Wo bleibt die Zuweisungsrichtlinie für das nicht-unterrichtende pädagogische Personal an den Schulen im Land Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Yvonne Averwesser, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 4. November 2021**

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Erarbeitungsstand befindet sich die Zuweisungsrichtlinie für das nicht-unterrichtende pädagogische Personal an den Schulen im Land Bremen, auf Grundlage derer die beiden Stadtgemeinden ab dem Schuljahr 2021/22 eigentlich Mittel des Landes zugewiesen bekommen sollten und ab wann soll diese endlich in Kraft treten?
2. Welche Gründe haben zu einer derartigen Verzögerung bei der Erarbeitung beziehungsweise Einführung besagter Zuweisungsrichtlinie geführt und was unternimmt der Senat, um diese Probleme nun schleunigst zu überwinden?
3. Inwiefern entsprechen die im aktuellen Haushaltsentwurf für die Jahre 2022/23 eingestellten Mittel für das nicht unterrichtende pädagogische Personal an Schulen in Bremen und Bremerhaven den tatsächlich entstehenden jeweiligen Kosten der beiden Schulträger und was unternimmt der Senat, um diese etwaigen finanziellen Diskrepanzen gegebenenfalls zu beseitigen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Land Bremen erstattet seit 2020 den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, wie in Paragraph 8 Finanzzuweisungsgesetz festgeschrieben, die tatsächlichen Kosten für das nicht unterrichtende pädagogische Personal. In den parallel hierzu begonnenen Beratungen zur Erarbeitung einer Landeszuweisungsrichtlinie für das nicht unterrichtende pädagogische Personal, an denen neben der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auch die Senatskanzlei und der Senator für Finanzen beteiligt waren, mussten zuerst einheitliche und vergleichbare Datengrundlagen zwischen den beiden Stadtgemeinden geschaffen werden. Die Komplexität der unterschiedlichen Ausgangslagen sorgte dafür, dass eine Beschlussfassung bislang noch nicht erfolgt ist.

Zu Frage 2:

In den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe sind bei fast jeder Beschäftigungsgruppe des nicht unterrichtenden pädagogischen Personals große Unterschiede in den Details der Berechnungsgrundlagen von Bremen und Bremerhaven offenbar geworden. Eine Angleichung der detaillierten Parameter hätte zu nicht unbedeutenden Ressourcenverlusten auf der einen oder erheblichen Mehrbedarfen auf der anderen Seite geführt und wäre den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Praktiken nicht gerecht geworden. Da eine Lösung dieser Problemlage auf dieser Detailebene

nicht in Sicht ist, soll nun auf der Ebene der Landeszuweisungsrichtlinie ein weitgehender Verzicht auf Detailregelungen erfolgen, um zu pauschaleren Bemessungsgrundlagen zu kommen und die detaillierte Verteilung den kommunalen Zuweisungsrichtlinien zu überlassen. Dieser Ansatz würde den Stadtgemeinden zugleich die Möglichkeit eröffnen, eigene Schwerpunkte, Konzepte und Modelle umzusetzen, wo unterschiedliche Ausgangslagen dies sinnvoll oder notwendig erscheinen lassen.

Zu Frage 3:

Die in den aktuellen Haushaltsentwurf für die Jahre 2022/2023 eingestellten Mittel für das nicht unterrichtende pädagogische Personal an Schulen in Bremen und Bremerhaven orientieren sich an den tatsächlich zu erwartenden Kosten der beiden Schulträger.

Anfrage 16: Beteiligung Bremens am Technologietransfer-Programm Leichtbau des Bundes

Anfrage der Abgeordneten Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 8. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und mit welchem Ergebnis haben sich bremische Akteure für eine Förderung aus dem Technologietransfer-Programm Leichtbau des Bundes beworben?
2. In welcher Programmlinie wurde eine Förderung beantragt und gegebenenfalls bewilligt beziehungsweise warum wurde keine Förderung beantragt?
3. Sind dem Senat Initiativen zur Umsetzung von Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekten im Bereich Leichtbau bekannt, die mithilfe des Bundesprogramms umgesetzt werden sollen, und inwiefern unterstützt er diese?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Technologietransfer-Programm Leichtbau, TTP LB, des BMWi ist im Mai 2020 gestartet. Zu diesem ersten Stichtag wurden bundesweit kurzfristig 180 Projektskizzen mit mehr als 800 Projektbeteiligten eingereicht, davon rund 41 Prozent KMU, rund 26 Prozent Großunternehmen, rund 34 Prozent Forschungseinrichtungen / Hochschulen / et cetera. Die hohe Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere der KMU, zeigt dabei den unmittelbaren Bedarf an Leichtbaulösungen insbesondere für die Mobilitätsbranchen, mehr als 50 Prozent der Anträge; davon mehr als die Hälfte aus der Automobilindustrie. Auch zum zweiten Stichtag im Herbst 2020 konnte der Erfolg des TTP LB mit rund 150 Skizzen und über 700 Projektbeteiligten fortgeschrieben werden. Die Beteiligung von KMU blieb dabei konstant bei rund 40 Prozent, die Beteiligung der Großunternehmen stieg dagegen auf rund 30 Prozent, die von Forschungseinrichtungen fiel dagegen leicht auf 30 Prozent.

Hintergrund dazu ist vor allem die sehr starke Überzeichnung der Programmlinie 1 „Technologie“ im TTP LB, während die Programmlinie 2 „CO₂-Reduktion durch neue Konstruktion / Materialien“ und Programmlinie 3 „CO₂-Reduktion durch Ressourceneffizienz/ -substitution“ über eine erheblich bessere Mittelausstattung durch den Energie- und Klimafonds des Bundes verfügen. Querschnittlich zu den drei wirkungsorientierten Schwerpunkten wurden im TTP LB die Förderlinien „Demonstrationsvorhaben“ und „Standardisierung“ verankert, um einen Fokus auf anwendungsorientierte Forschung mit Industrie und KMU zu legen.

Bremische Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft haben sich rege und erfolgreich auf eine Förderung im Technologietransfer-Programm Leichtbau, TTP LB, beworben.

Zum ersten Stichtag kamen rund drei bis vier Prozent der Antragstellenden aus Bremen, die meisten Projekte wurden auch bewilligt. Die Zahl wirkt zunächst auf dem ersten Blick gering gegenüber den Anträgen aus Baden-Württemberg, Bayern und NRW mit jeweils um die 20 Prozent. Gemessen an der Bevölkerung zeigt sich hier allerdings ein anderes Bild: Bremen ist auf Platz 1 mit über 25 Projektbeteiligten je 1 Million Einwohner:innen, weit vor Sachsen, Platz 2, mit 17 Projektbeteiligten. Im Vergleich waren die Stadtstaaten Berlin und Hamburg mit jeweils acht bis neun Projektbeteiligten je 1 Million Einwohner:innen im TTP LB vertreten. Auch zum zweiten Stichtag bewegte sich die bremische Beteiligung in ähnlicher Größenordnung.

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Zahlen vor, diese werden seitens des Projektträgers und dem BMWi zur Zeit ausgewertet. Ebenso liegt dem Senat keine umfassende Auswertung vor, welche bremischen Akteure mit welcher Fördersumme in welcher Programmlinie im TTP LB aktiv sind. Aus der Zusammenarbeit mit den Akteuren in den bremischen Innovationsfeldern sind einzelne Projekte und Projektanträge des Faserinstituts Bremen, dem Leibniz-IWT, dem Fraunhofer IFAM, der ELiSE GmbH und dem DLR-RY bekannt. Exemplarisch für die bremische Beteiligung kann hier das Faserinstitut benannt werden. Hier wurden im TTP LB rund 1 Millionen Euro Drittmittel eingeworben, weitere rund 0,9 Millionen Euro sind derzeit in Beantragung.

Zu Frage 3:

Insbesondere für die bremischen Akteure des ECOMAT ist das TTP LB eine gute Alternative zu Förderprogrammen des Landes Bremen, des Bundes und der EU, um anwendungsorientierten Leichtbau zu entwickeln. Der Senat ist über die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Beirat und Strategiekreis der Initiative Leichtbau des BMWi vertreten ebenso im Vorstand des ECOMAT-Vereins. Die Geschäftsstelle der Initiative Leichtbau wird durch das BMWi finanziert, um seitens der Bundesländer und relevanter Verbände, zum Beispiel der Stahlindustrie, der Bauwirtschaft, Carbon Composites et cetera, den Strategieprozess zu flankieren und Veranstaltungen zu organisieren. Hierzu gehört das Leichtbauforum beim BMWi und der Lightweight Summit auf der Hannover Messe.

Im Rahmen des ECOMATday 2020, am 3. März 2020, war der zuständige Referatsleiter des BMWi auch in Bremen im ECOMAT zu Gast und hat das TTP LB vorgestellt. Im Rahmen des ECOMAT wurden das TTP LB beworben und die Akteure angeregt, spannende Forschungsprojekte vorzubereiten, um diese mit dem Start des Förderprogramms einzureichen.

Seit 2019 sind bremische Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung in den Strategieprozess des BMWi bezüglich Leichtbau eingebunden. Der finale Expert:innen Workshop des BMWi für die Finalisierung der Leichtbau-Strategie fand in der Landesvertretung Bremens in Berlin im Februar 2020 statt.

Bereits 2019 war Leichtbau das Schwerpunktthema der Wirtschaftsministerkonferenz unter bremischem Vorsitz und der Beschlussvorschlag Bremens zur Initiierung des TTP LB wurde einstimmig beschlossen.

Anfrage 17: Wie steht es um die Aufarbeitung und Anerkennung des Schicksals von sogenannten „Verschickungskindern“ im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Melanie Morawietz, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 9. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder aus dem Land Bremen wurden zwischen den 1950er- bis in die 1990er Jahren zur vermeintlichen Erholung, Heilung oder als erzieherische Maßnahme den dafür vorgesehenen, Kinderkur-, Heimen und Einrichtungen anvertraut?

2. Verfügt der Senat über Erkenntnisse darüber, wie viele dieser Kinder systematisch physischer und psychischer Gewalt ausgeliefert waren?

3. Inwiefern greift der Senat den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom Mai 2020 auf und unternimmt danach konkrete Schritte zur Unterstützung, überfälligen Anerkennung, Aufarbeitung, Sichtbarmachung und Entschädigung im Interesse der Opfer?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Momentan sind dem Senat keine entsprechenden Einzelfälle und auch keine Gesamtzahlen bekannt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage konnten in den betreffenden Ressorts – das sind die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport – keine umfangreichen Recherchen durchgeführt werden. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Datenlage aufgrund der weit zurückliegenden Zeiträume und fristgemäßer Aktenvernichtung höchst unvollständig ist.

Zu Frage 3:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 einstimmig den Bund aufgefordert, „eine bundesweite Aufklärung der Vorkommnisse gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ehemaligen Verschickungskinder und den damals involvierten Institutionen beispielsweise im Rahmen eines Forschungsauftrags vorzunehmen. Im Rahmen des Forschungsauftrags sollten unter anderem die zahlreichen Erlebnisberichte und Eigenrecherchen der Betroffenen berücksichtigt werden.“

Das Land Bremen wird sich an entsprechenden bundesweiten Vorhaben beteiligen.

Anfrage 18: Massiver Anstieg schwerer Verläufe von Krebserkrankungen infolge der Corona-Pandemie – Wie ist die Lage im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 9. November 2021

Zurückgezogen

Anfrage 19: Wann endlich setzt der Senat in der Corona-Pandemie gegenüber der Hausärzteschaft auf Unterstützung statt Konfrontation?

Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 9. November 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Situation der Impfstoffbereitstellung in den Hausärztespraxen des Landes und wie unterstützt er dabei die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte?

2. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat aktuell zum Abbau ausufernder bürokratischer Hürden für Hausärztespraxen; führen Sie hierzu landespolitische Zuständigkeiten sowie bundespolitische Initiativen an.

3. Was kostete den Steuerzahlenden im Jahr 2020 eine Impfung im Impfzentrum des Landes Bremens beziehungsweise was kostet derzeit eine Impfung in einer Impfstelle gegenüber der Vergütung in Hausärztelepraxen in Höhe von 20 Euro pro Impfung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Sars-Cov-2-Impfstoffe sind für Hausärztelepraxen derzeit im zweiwöchentlichen Bestellrhythmus über öffentliche Apotheken verfügbar, ab 16. November 21 im wöchentlichen Bestellrhythmus. Es gibt nach Kenntnis des Senats keine Lieferengpässe sowohl bei Impfstoffen als auch bei Impfbestandteilen, auf allen Handelsstufen. Bei versehentlicher Impfstoffüberbevorratung hat sich das Impfzentrum Bremen in Einzelfällen mit niedergelassenen Praxen über die Übernahme der von Ärzten gelagerten Impfstoffe zur Weiterverwendung im Impfzentrum verständigen können.

Zu Frage 2:

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht für Praxen die Meldung eines eingeschränkten Datensatzes zu den durchgeführten Impfungen vor. Täglich sind nur die Daten zu übermitteln, die das Robert Koch-Institut, RKI, für die laufende Beobachtung des Impfgeschehens benötigt. Angaben zur Impfindikation sowie die Chargennummer werden später mit der Quartalsabrechnung erfasst und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, KV, an das RKI übermittelt. Es gibt keine weiteren Dokumentationsvorgaben.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz steht in einem kontinuierlichen und engen Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung, um Themen wie Auffrischimpfungen und Impfungen in Pflegeeinrichtungen abzustimmen. In einer Beschlussvorlage vom 5. November 2021 hat die Gesundheitsministerkonferenz, GMK, das Bundesministerium für Gesundheit, BMG, gebeten, sich für eine Verkürzung der Lieferfristen sowie für eine Bezugsmöglichkeit von kleineren, möglichst von Einzel-Dosen, einzusetzen.

Zu Frage 3:

Die Impfungen haben am 27. Dezember 2020 begonnen. Der Betrachtungszeitraum ist zu kurz, daher beziehen sich die Kosten einer Impfung auf das 1. und 2. Quartal 2021, inklusive Dezember 2020. In diesem Zeitraum belaufen sich die Gesamtkosten für die Impfzentren in Bremen und Bremerhaven auf 50,6 Millionen Euro für 469 230 Impfungen. Eine Impfung hat damit im Durchschnitt 108 Euro gekostet. In diesen Kosten sind unter anderem die Kosten für Aufbau der Impfzentren, Infrastruktur, IT, Datenschutzmaßnahmen, Terminsoftware, das Call-Center und die Termindokumentation inkludiert.

Die Kosten je Impfung in den neu eingerichteten Impfstellen können noch nicht benannt werden, da diese erst Mitte Oktober beziehungsweise nach Schließung der Halle 7 am 22. Oktober 2021 und zum Teil erst im November ihre Arbeit aufnehmen und auch noch keine Rechnungen vorliegen.

Ein Vergleich der Kosten in den Impfzentren mit denen der Hausärztelepraxen ist nicht zielführend, da eine völlig neue, groß dimensionierte Infrastruktur für die Impfzentren aufgebaut werden musste. Zudem sind in den Kosten je Impfung die Beratung, Aufklärung, Dokumentation, Impfausweis, und so weiter bereits vollständig enthalten, bei den Hausärztelepraxen müssten zumindest Teile dieser Kosten noch auf die genannten 20 Euro hinzugefügt werden.